

Aufgrund des § 39c Familienlastenausgleichsgesetz 1967 BGBl. Nr. 376/1967 idgF wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen folgende Förderrichtlinie erlassen:

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON MEDIATION IN FAMILIEN- UND KINDSCHAFTSRECHTLICHEN KONFLIKTEN (FAMILIENMEDIATION)

I. Präambel

Verantwortungsbewusste Familienpolitik trägt zur Entwicklung einer familienfreundlichen Gestaltung der Gesellschaft bei. Die Scheidung oder Trennung stellt für Paare sowie für die betroffenen Kinder und Jugendlichen ein einschneidendes Ereignis in ihrem Leben dar und führt regelmäßig zu Belastungen aller Beteiligten. In der Familienmediation soll die Lebenssituation der Paare wie auch ihrer Kinder nach der Trennung bzw. Scheidung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Familienmitglieder selbständig geregelt werden. Damit wird zur positiven Bewältigung und zum konstruktiven Umgang mit der Trennung beigetragen, und werden Streitigkeiten vermieden und Konflikte nachhaltig geregelt. Ein konstruktiver Umgang mit den Folgen von Trennung und Scheidung trägt unmittelbar zur Aufrechterhaltung des Kindeswohls bei.

II. Rechtsgrundlagen

§ 1. Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Förderungen für die Durchführung von Angeboten der Familienmediation sind

- a. § 39 c des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967 idgF
- b. Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl II Nr. 208/2014 idgF
- c. Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF

III. Ziele

§ 2. (1) Trennungswillige und geschiedene Paare sollen sich um eine eigenverantwortliche Regelung von Konflikten in Zusammenhang mit Scheidung, Trennung oder Obsorge- und Kontaktrechtsfragen und der Neugestaltung ihrer Lebensrealität unter Berücksichtigung des Wohles ihrer Kinder bemühen. Die Zielerreichung soll an folgenden Indikatoren gemessen werden:

- a. Anteil der einvernehmlichen Scheidungen
- b. Anteil der umfassenden Einigungen in der Mediation

(2) Die Reduktion der innerfamiliären Konflikte verbessert die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Die Zielerreichung soll an folgenden Indikatoren gemessen werden:

- a. WHO-Wellbeing Index Schülerinnen
- b. WHO-Wellbeing Index Schüler

(3) Das Ziel ist die Aufrechterhaltung der elterlichen Verantwortung beider Elternteile und der Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen, sofern dadurch nicht das Kindeswohl gefährdet wird. Die Zielerreichung soll an folgendem Indikator gemessen werden:

- a. Anteil gemeinsame Obsorge

(4) Durch die Förderung soll gewährleistet werden, dass auch jenen Personen, denen die Inanspruchnahme dieser Angebote aus wirtschaftlichen Gründen nicht oder nur schwer möglich wäre, der Zugang zu Familienmediationsangeboten eröffnet wird.

(5) Die Zielindikatoren und der Meilenstein werden ausgehend von den Sach- bzw. Projektberichten der geförderten Organisationen und weiteren zur Verfügung stehenden Statistiken und Studien evaluiert.

IV. Begriffsdefinitionen, Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und -höhe

§ 3. (1) Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten die Begriffe:

- a. Förderungsgeber: Bund vertreten durch jene Organisationseinheit, die gemäß Bundesministerien-gesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF für Angelegenheiten der Familie zuständig ist,
- b. Förderungswerber: Organisation, die eine Förderung nach dieser Richtlinie beantragt hat, bis zum Zeitpunkt des Einlangens der Verpflichtungserklärung beim Förderungsgeber oder der Zu-stellung einer Förderungszusage,
- c. Förderungsempfänger: Organisation, mit der ein Förderungsvertrag zustande gekommen ist, bis zur letztgültigen Entlastung,
- d. Medianden: trennungs- oder scheidungswillige, getrenntlebende oder geschiedene Paare, die an einer Familienmediation teilnehmen,
- e. Mediationspaar: Fachpersonen, die die Mediation anleiten. Eine Person übt dabei einen Quell-beruf im juristischen Bereich aus und eine Person einen Quellberuf im psychosozialen Bereich.
- f. Rechtsträger: gemeinnützigen Organisationen, denen Mediationspaare gemäß lit. e angehören.

(2) Quellberufe im Sinn des Abs. 1 lit e. sind

- a. im juristischen Bereich die Berufe der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Notare und No-tarinnen, Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen, Richter und Richterinnen. Diesen gleichge-stellt werden Angehörige rechtsbezogener Berufe, die das Studium der Rechtswissenschaften absolviert haben und die jeweils in einer beruflichen Funktion mit Aufgabenstellungen im fam-ilienrechtlichen Bereich tätig sind;
- b. im psychosozialen Bereich die Berufe der Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, Psychologen und Psychologinnen mit abgeschlossenem Studium und Diplomierte Sozialarbei-tende, die jeweils in einer beruflichen Funktion mit Aufgabenstellungen im familienbezogenen Bereich tätig sind. Als Angehöriger eines psychosozialen Berufes mit einer vergleichbaren be-beruflichen Ausbildung kann anerkannt werden, wer den Nachweis erbringt, dass seine Ausbil-dung in einem psychosozialen Berufsfeld in Verbindung mit einer diese ergänzenden Fort- und Weiterbildung sowohl in inhaltlich qualitativer wie auch in umfangbezogener Hinsicht der Aus-bildung für diplomierte Sozialarbeitende im familienbezogenen Bereich gleichkommt wie bei-spielsweise Diplomierte Ehe- und Familienberaterinnen und -berater im Sinne des Familienbe-beratungsförderungsgesetzes.

§ 4. (1) Gegenstand der Förderung sind Angebote der Familienmediation, die den qualitativen Stan-dards hinsichtlich der Grundqualifikationen und der speziellen mediatorischen Qualifikationen der Medi-antenteams entsprechen.

§ 5. (1) Um Personen, die sich in einer familienrechtlichen Konfliktsituation befinden, die Inanspruch-nahme einer Familienmediation zu ermöglichen, wird ihr Selbstbehalt nach ihrer wirtschaftlichen Lei-stungsfähigkeit festgelegt.

(2) Der Selbstbehalt hängt vom gemeinsamen Einkommen der Medianden und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ab und wird vom Mediationsteam anhand der Tariftabelle des Förderungs-gebers berechnet. Die Familienbeihilfe zählt nicht zum gemeinsamen Einkommen der Medianden.

(3) Eine Förderung wird für höchstens 12 Stunden gewährt. Eine Verlängerung ist nur insoferne möglich, als die Medianden die Kosten der Mediation zur Gänze aus Eigenem tragen.

§ 6. (1) Förderungen nach dieser Richtlinie können ausschließlich an Rechtsträger gewährt werden, deren Mediationspaare

- a. eine berufliche Praxiserfahrung mit Aufgabenstellungen im familienrechtlichen bzw. familien-bezogenen Bereich im Ausmaß von mindestens 5 Jahren nachweisen können,
- b. eine Ausbildung absolviert haben, die den Anlagen 2 bzw. 4 zur Zivilrechts-Mediations-Aus-bildungsverordnung, BGBl. II Nr. 47/2004 idgF entspricht, oder die in die Liste der Mediatoren gemäß §§ 8 ff Zivilrechts-Mediations-Gesetz, BGBl. I Nr. 29/2003 idgF eingetragen sind und
- c. eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von € 400.000,- für jeden Versicherungsfall abgeschlossen haben.

(2) Ausgenommen von der Förderung sind:

- a. Angebote der Beratung insbesondere Erziehungs- und Familienberatung und Mutter- bzw. El-ternberatung,
- b. psychologische, psychotherapeutische Betreuung,

- c. Angebote der Elternbildung,
- d. Angebote von Gebietskörperschaften,
- e. Angebote von Einzelpersonen,
- f. Angebote von Organisationen zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder zur Gewinnerzielung,
- g. Angebote, die nicht ausschließlich in Österreich stattfinden.

§ 7. (1) Der Rechtsträger muss die Gewähr bieten, dass er über die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen finanziellen, fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt.

- (2) Der Rechtsträger und seine Organe unterliegen der Verschwiegenheit. Ausgenommen davon sind:
- a. Mitteilungen an ein Gericht, dass eine Mediation stattgefunden hat und
 - b. die dem Förderungsgeber zur Verfügung zu stellenden Unterlagen und Auskünfte zur Förderung.

(3) Dem Rechtsträger obliegt die Überprüfung der beruflichen Eignung der Mediationsteams sowie auch in weiterer Folge die absolvierten Fortbildungen. Mediatorinnen und Mediatoren haben sich innerhalb von 5 Jahren im Ausmaß von 50 Stunden fortzubilden und dies ihrem Rechtsträger mitzuteilen. Die Qualifikationsnachweise und Nachweise der absolvierten Fortbildungen der Mediationsteams sind dem Förderungsgeber auf Verlangen vorzulegen.

(4) Der Förderungsgeber behält sich vor, Mediationsteams, die gegen die in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen verstoßen, die Inanspruchnahme von Förderungsmitteln zu versagen.

(5) Die Rechtsträger gewährleisten, dass die ihnen angehörenden Mediationsteams die nachstehenden Bestimmungen einhalten:

- a. Eine Mediation darf nicht begonnen werden, wenn eine Person im Mediationsteam mit den Medianten in einer rechtlichen oder faktischen Beziehung steht.
- b. Eine Mediation darf nicht begonnen werden, wenn seitens der Medianten die erforderlichen Voraussetzungen fehlen.
- c. Das Mediationsteam hat die Medianten umfassend über die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte des familienrechtlichen Konfliktes sowie auch auf mögliche Auswirkungen für die betroffenen Kinder hinzuweisen.
- d. Das Mediationsteam hat die Medianten davon in Kenntnis zu setzen, dass kein Anwaltszwang besteht, dass es den Medianten aber freisteht, sich anwaltlich vertreten zu lassen.
- e. Ist das Mediationsteam nicht in die Liste der Mediatoren gem. §§ 8 ff Zivilrechts-Mediations-Gesetz BGBl I Nr. 29/2003 idgF eingetragen, so sind die Medianten darüber zu belehren, dass eine Hemmung von Fristen gemäß § 22 Zivilrechts-Mediations-Gesetz BGBl. I Nr. 29/2003 idgF nicht eintritt.
- f. Fehlen fachliche Voraussetzungen für eine Mediation, sind die Medianten an sachbezogene Einrichtungen zu verweisen.
- g. Einseitige Kontaktpflege zwischen den Medianten und dem Mediationsteam ist außerhalb der Mediation – ausgenommen zur Terminvereinbarung – unstatthaft.
- h. Eine Mediation kann von den Medianten und vom Mediationsteam jederzeit unterbrochen oder beendet werden.
- i. Das Mediationsteam ist zur Verschwiegenheit über die Tatsachen, die im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt wurden, verpflichtet. Im Rahmen der Mediation erstellte oder übergebene Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.
- j. Mediationsangebote sind in Form der CO-Mediation zu erbringen. Die CO-Mediation soll möglichst durch ein gemischtgeschlechtliches Mediationsteam erfolgen. Ein Abgehen vom Prinzip der CO-Mediation bedarf der Zustimmung des Förderungsgebers.

(6) Rechtsträger haben die ihnen angehörenden Mediationsteams dem Förderungsgeber zu melden. Jedes Mediationsteam wird ausschließlich bei einem Rechtsträger in der Liste geführt. Wechselt ein Mediationsteam den Rechtsträger, so hat der ursprüngliche Rechtsträger den Austritt und der neue Rechtsträger die Mitgliedschaft des Teams an den Förderungsgeber zu melden. Die Liste der Mediationsteams wird vom Förderungsgeber im Internet veröffentlicht.

(7) Mediationsteams haben jede geplante Mediation ihrem Rechtsträger zu melden. Dieser entscheidet je nach verfügbaren Förderungsmitteln, ob eine Mediation durchgeführt werden kann oder nicht.

(8) Die Mediationsteams haben die Abrechnungsformulare vollständig ausgefüllt ihrem Rechtsträger zur Abrechnung der Förderung vorzulegen. Unvollständig oder unleserlich ausgefüllte Abrechnungsformulare werden vom Förderungsgeber nicht anerkannt.

(9) Der Förderungswerber hat sich zu verpflichten, bei der Durchführung der geförderten Leistung die wesentlichen Elemente der demokratischen rechtsstaatlichen Grundordnung der Republik und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien (grundlegende Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung) zu beachten sowie keine Aktivitäten zu entfalten, Ziele zu verfolgen oder in seiner Organisation Handlungen zu dulden, die dazu in Widerspruch stehen und die Grenzen der Meinungsfreiheit im Sinne des Art. 13 StGG RGBL. Nr. 142/1867 iVm Art. 10 EMRK BGBl. Nr. 210/1958 idgF überschreiten. Zu untersagen sind insbesondere Aufrufe zu Gewalt oder zu Hass gegen Personen, Ungleichbehandlungen von Mann und Frau, Antisemitismus oder sonstigem extremistischen Gedankengut oder die gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974 idgF, des Verbotsgesetzes 1947 StGBL. Nr. 13/1945 idgF sowie des Symbole-Gesetzes, BGBl. I Nr. 103/2014 idgF verstoßen.

(10) Extremismus steht für politische, ideologische oder religiöse Auffassungen und Bestrebungen, die Normen und Regeln eines modernen demokratischen Verfassungsstaates ablehnen und diesen mit Mitteln bzw. Gutheißung oder Inkaufnahme von Gewalt bekämpfen.

§ 8. (1) Die Förderungen werden in Form einer Einzelförderung im Sinne des § 21 Abs. 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln BGBl. II Nr. 208/2014 idgF (Projektförderung) gewährt.

(2) Die Förderhöhe beträgt mindestens 20.000,- Euro und höchstens 100.000,- pro Förderungsprojekt.

V. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

§ 9. (1) Die Zusage und Auszahlung von Förderungen erfolgt unter Beachtung der §§ 17, 18 und 24 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln BGBl. II Nr. 208/2014 idgF.

(2) Eine Förderung ist nur zulässig, wenn das Vorhaben ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

§ 10. Grundsätzlich wird angestrebt, dass der Förderungswerber, nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen finanziellen Beitrag zum geförderten Vorhaben leistet. Diese Eigenleistungen können neben Eigenmitteln im engeren Sinn auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite und Beiträge Dritter sein.

§ 11. (1) Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln erhebt der Förderungsgeber:

- a. welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und
- b. um welche derartigen Förderungen er bei einem anderen zuständigen Förderungsgeber des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder er noch ansuchen will.

(2) Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben des Förderungswerbers zu erfolgen. Der Förderungsgeber wird angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben des Förderungswerbers vorweg festlegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Diese Prüfung beinhaltet jedenfalls auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal. Zu diesem Zweck besteht eine Berechtigung zur Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF in jene Daten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Förderung jeweils erforderlich sind.

(3) Der Förderungswerber hat bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens dem Förderungsgeber sämtliche Förderungen für diese Vorhaben mitzuteilen. Dies umfasst auch jene, um die er nachträglich ansucht.

VI. Förderbare Kosten

§ 12. (1) Förderbar sind

- a. der Differenzbetrag zwischen dem in der Tariftabelle festgelegten Honorar des Mediationsteams und dem darin festgelegten Selbstbehalt der Medianden und

- b. Personal- und Sachkosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind.

(2) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von dem Förderungswerber bzw. Förderungsempfänger zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungswerber bzw. Förderungsempfänger nicht tatsächlich zurückerhält.

(3) Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663 idgF, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungsempfängers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsempfänger eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

(4) Personalkosten und Reisekosten werden nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955 idgF für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

(6) Nicht förderbar sind folgende Kosten:

- a. Kosten einer psychotherapeutischen Behandlung
- b. Bankgebühren jeglicher Art einschließlich Überziehungszinsen
- c. Ratenzahlungen für Darlehens-, Kredit- oder Leasingverträge

VII. Ablauf der Förderungsgewährung, Förderungsansuchen und -entscheidung, Durchführung des Vorhabens

§ 13. (1) Der Förderungswerber hat das vollständig im Detail ausgefüllte Antragsformular samt den nachstehend angeführten Unterlagen automationsunterstützt einzubringen:

- a. Vereinsstatuten,
- b. aktuelle Amtsbestätigung oder Nachweis der Zeichnungsberechtigung
- c. Rechnungsabschluss des Vorjahres (Bilanz oder Einnahmen-/Ausgabenrechnung).

(2) Jede Veränderung innerhalb der Organisation (Name der Organisation, Anschrift, Rufnummer, Statutenänderung, Auflösung, Funktionärswechsel, Bankverbindung etc.) ist dem Förderungsgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Neue Statuten oder eine neue Amtsbestätigung sind einzubringen.

(3) Der Förderungswerber muss das oder die zu fördernden Vorhaben eingehend darstellen und dazu einen Finanzierungsplan vorlegen, aus dem die Gesamtkosten, die vom Förderungswerber bereitgestellten Eigenleistungen und die Höhe und der Verwendungszweck der erbetenen Förderungsmittel ersichtlich sind. Eigenleistungen sind sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite und Beiträge Dritter.

(4) Der Förderungswerber hat die Höhe jener Mittel bekannt zu geben, um deren Gewährung der Förderungswerber für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich der Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesem bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden sowie solche, die der Förderungswerber für Vorhaben bzw. Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten drei Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens überhaupt erhalten hat.

(5) Die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, sowie des Diskriminierungsverbotes gemäß § 7a des Behinderteneinstellungsgesetzes (BeinstG), BGBl. Nr. 22/1970 idgF sind zu berücksichtigen. Vorhaben, die auf der Grundlage dieser Richtlinie gefördert werden, müssen für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sein. Diesbezügliche Nachweise sind zu erbringen.

- a. Unter Barrieren sind dabei nicht nur bauliche Barrieren (wie beispielsweise Stufen oder zu geringe Türbreiten) zu verstehen, sondern auch kommunikationstechnische oder sonstige Hindernisse, die im täglichen Leben den Zugang behinderter Menschen zu oder ihre Versorgung mit Dienstleistungen, die der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, beeinträchtigen.

- b. Sofern im Einzelfall die Schaffung eines barrierefreien Angebots eine unverhältnismäßige Belastung für den Förderungswerber darstellt, ist anzuführen, welche Schritte für zumindest eine Verbesserung der Situation betroffener Personen - im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung - gesetzt werden.
- c. Das Vorliegen der Barrierefreiheit von Webangeboten wird nach dem Stand der technischen Entwicklung beurteilt. Dafür werden insbesondere die jeweils gültigen Leitlinien der Web Accessibility Initiative (WAI) des World Wide Web Consortiums (W3C) herangezogen.

§ 14. (1) Mit Vorliegen eines vollständigen Ansehens wird eine Prüfung auf Förderungswürdigkeit und -zulässigkeit durch den Förderungsgeber vorgenommen.

(2) Die Entscheidung über ein Ansuchen wird vom Förderungsgeber unter Berücksichtigung des erforderlichen Bedarfes und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel getroffen.

(3) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Nach erfolgter Prüfung wird das Ansuchen entweder abgelehnt oder es wird dem Förderungswerber ein Förderungsangebot zugeleitet. Dieses Förderungsangebot kann der Förderungswerber innerhalb einer vom Förderungsgeber vorgegebenen Frist durch Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung, die mit dem Förderungsangebot übermittelt wird, annehmen.

(5) Die Verpflichtungserklärung ist von den zeichnungsberechtigten Organen zu unterfertigen, der Nachweis über die zeichnungsberechtigten Organe (aktuelle Amtsbestätigung, Vorstandsbeschluss) ist der Verpflichtungserklärung anzuschließen. Sollte diese Verpflichtungserklärung samt dem Nachweis der zeichnungsberechtigten Organe nicht innerhalb der vorgegebenen Frist beim Förderungsgeber eingelangt sein, gilt das Förderungsangebot als widerrufen.

(6) Gewährt der Förderungsgeber den angesuchten Betrag zur Gänze als Förderung, wird dem Förderungswerber eine Förderungszusage zugeleitet.

(7) Das Förderungsangebot und die Verpflichtungserklärung bzw. die Förderungszusage haben insbesondere zu enthalten:

- a. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- b. Bezeichnung des Förderungsnehmers,
- c. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
- d. Höhe der Förderung,
- e. Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand),
- f. Berichtspflichten,
- h. Auszahlungsbedingungen,
- i. Frist zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung,
- k. Bestimmungen zur Datenverarbeitung,
- l. allenfalls besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

(8) Mit Annahme des Förderungsangebots oder mit Zustellung der Förderungszusage kommt der Förderungsvertrag zustande.

§ 15. (1) Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an den Förderungsnehmer erfolgen.

(2) Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausgezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10% des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

(3) Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

(4) Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf der Förderungsgeber die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des

Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

(5) Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszwecks verwendet werden können, ist auszubedingen, dass diese vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

(6) Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern. Im Fall des Verzuges ist § 17 Abs. 4 anzuwenden.

§ 16. (1) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich,

- a. bei der Durchführung von Vorhaben, der Herstellung von Druckwerken, bei der Weitergabe der Förderungsmittel an Landesorganisationen und Endempfänger oder bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in jedem Fall darauf hinzuweisen, dass der Förderungsgeber Förderungsmittel zur Verfügung gestellt hat.
- b. die gewährten Förderungsmittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit ausschließlich für den im Förderungsvertrag genannten Zweck zu verwenden.
- c. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

(2) Der Förderungsempfänger hat mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen, das Vorhaben unverzüglich durchzuführen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen.

§ 17. (1) Der Förderungswerber hat sowohl im Förderungsansuchen als auch in der Verpflichtungserklärung zur Kenntnis zu nehmen, dass der Förderungsgeber als Verantwortlicher berechtigt ist,

- a. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
- b. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
- c. Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF durchzuführen.

(2) Der Förderungswerber bzw. der Förderungsempfänger nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF sowie § 14 Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl II Nr. 208/2014 idgF) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

(3) Der Förderungswerber hat zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen vom Förderungswerber über die Datenverarbeitung der haushaltsführenden Stelle informiert werden oder wurden.

VIII. Kontrolle, Rückforderung und Evaluierung

§ 18. (1) Der Förderungsempfänger hat – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers sofort zurückzuerstatten, wobei auch der Anspruch auf zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn

- a. Organe oder Beauftragte des Förderungsgebers über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

- b. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist,
- c. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterblieben ist,
- d. der Förderungsempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- e. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- f. das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- g. das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungsverbot nicht eingehalten wurde,
- h. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten,
- i. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7a des Behinderteneinstellungsgesetzes (BeinstG), BGBl. Nr. 22/1970 idgF nicht berücksichtigt wurden.

(2) Anstelle der in Abs. 1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

- a. die vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
- b. kein Verschulden des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
- c. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

(3) Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4% pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

(4) Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

(5) Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsempfängers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann der Förderungsgeber vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

(6) Werden im Rahmen der geförderten Vorhaben Einrichtungen oder Geräte ausschließlich oder überwiegend aus nicht rückzahlbaren Förderungen des Bundes angeschafft, hat der Förderungsempfänger bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes dem Bund eine dem Verkehrswert im Zeitpunkt des Wegfalles bzw. der Änderung des Verwendungszweckes entsprechende Abgeltung in Geld zu erstatten, oder auf Verlangen des Bundes die betreffenden Einrichtungen oder Geräte zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder in das Eigentum des Bundes zu übertragen. Wurde die Anschaffung nicht ausschließlich aus Förderungsmitteln des Bundes getätigt, ist der der Förderung entsprechende prozentuelle Anteil des Verkehrswertes dem Bund abzugelten.

§ 19. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, unmittelbar wirtschaftliche Vorteile, die sich während oder innerhalb von fünf Jahren nach der Durchführung des geförderten Vorhabens hieraus für ihn ergeben, unverzüglich dem Förderungsgeber anzuzeigen und hat die erhaltene Zuwendung nach Maßgabe des aus dem geförderten Vorhaben während oder innerhalb von fünf Jahren nach dessen Durchführung erzielten Gewinns oder der sich hieraus ergebenden Verwertungsmöglichkeiten rückzuerstatten.

§ 20. (1) Der Förderungsempfänger hat jeweils zu Beginn eines Quartals (1.1., 1.4., 1.7. 1.10.) die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages für das vorangegangene Quartal durch Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises und eines Projektberichts nachzuweisen.

(2) Der zahlenmäßige Nachweis hat folgende Unterlagen zu umfassen:

- a. Originalrechnungen und zugehörige Zahlungsbestätigungen im Original über alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der geförderten Leistung stehen,
- b. Abrechnungsformulare Familienmediation (im Original)
- c. Belegaufstellung unter Verwendung des vom Förderungsgeber zur Verfügung gestellten Formulars.
- d. Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben.

(3) Der Projektbericht ist unter Verwendung des vom Förderungsgeber zur Verfügung gestellten Formulars zu verfassen und hat insbesondere folgende Informationen zu enthalten:

- a. Anzahl der Mediantenpaare,
- b. Anzahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen,
- c. Anzahl der Mediationen, in denen eine umfassende Einigung erzielt wurde,
- d. Anzahl der Mediationen, in denen eine teilweise Einigung erzielt wurde,
- e. Anzahl der Mediationen, in denen keine Einigung erzielt wurde.

(4) Der Förderungsempfänger hat

- a. Organen oder Beauftragten des Bundes Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen (dies umfasst auch die Einholung von Auskünften, insbesondere Bonitätsauskünften, bei Dritten), wobei über die jeweilige Bezugnahme das Prüforgan entscheidet, sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen,
- b. alle Bücher und Belege bis zum Ablauf von 10 Jahren ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung (bei Teilzahlungen: der letzten Förderungstranche) sicher und geordnet aufzubewahren,
- c. dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich anzuzeigen,

§ 21. Die Erreichung der Ziele gemäß § 2 durch Förderungen auf der Grundlage der gegenständlichen Richtlinie wird durch Prüfung der Erreichung der Zielindikatoren gemäß § 2 unter Berücksichtigung der Ist- und Sollwerte der wirkungsorientierten Folgenabschätzung auf der Grundlage von den Sach- und Projektberichten der geförderten Organisationen und weiteren zur Verfügungen stehenden Statistiken und Studien evaluiert. Darüber hinaus erfolgt ein kontinuierliches Monitoring der einzelnen Förderungsprojekte.

IX. Geltungsdauer und Schlussbestimmungen

§ 22. Diese Förderungsrichtlinie tritt mit 1. Juli 2024 in Kraft und gilt bis 30. Juni 2029.

§ 23. Die „Richtlinien zur Förderung von Mediation“, GZ BKA-420500/0001-V/2/2018, verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien ihre Gültigkeit.

§ 24. Sofern diese Förderungsrichtlinie keine oder unzureichende Bestimmungen enthält sind die Bestimmungen der Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl II Nr. 208/2014 idgF anzuwenden.

§ 25. Bei den in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien